



Statuten

insieme Freiamt

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.	Name / Sitz	3
Art. 2.	Neutralität	3
Art. 3.	Zugehörigkeit	3
Art. 4.	Zweck	3
Art. 5.	Ziele	3

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6.	Mitglieder	4
Art. 7.	Aufnahme / Ausschluss	4
Art. 8.	Austritt	4
Art. 9.	Haftung	4

III. ORGANISATION

Art. 10.	Organe	5
Art. 11.	Mitgliederversammlung	5
Art. 12.	Anträge	5
Art. 13.	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	5
Art. 14.	Teilnahme an Abstimmungen	5
Art. 15.	Geschäfte der Mitgliederversammlung	5
Art. 16.	Vorstand	6
Art. 17.	Aufgaben des Vorstandes	6
Art. 18.	Beschlüsse des Vorstandes	6
Art. 19.	Protokolle der Mitgliederversammlung	6

IV. FINANZEN

Art. 20.	Finanzierung und Beiträge	6
Art. 21.	Rechnungsjahr	6

V. STATUTENREVISION

Art. 22.	Statutenrevision / Auflösung des Vereins	7
----------	------------------------------------------	---

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23.	Verbleibendes Vermögen	7
Art. 24.	Inkraftsetzung der Statuten	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Name / Sitz

Unter dem Namen Insieme Freiamt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bremgarten.

Art. 2. Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann seine Angebote auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stellen.

Art. 3. Zugehörigkeit

Insieme Freiamt ist Mitglied der Dachorganisation Insieme Schweiz und kann weiteren Organisationen mit vergleichbarem Ziel und Zweck beitreten.

Art. 4. Zweck

Die Aktivitäten des Vereines bezwecken die Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte der Menschen mit einer geistigen Behinderung / kognitiven Beeinträchtigung und deren Angehörigen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Institutionen, Organisationen und anderen Interessengemeinschaften.

Art. 5. Ziele

Insieme Freiamt verfolgt zur Erreichung seines Zweckes folgende Ziele:

- a. Verbesserung der Stellung der Menschen mit geistiger Behinderung / kognitiver Beeinträchtigung in der Gesetzgebung und Förderung ihrer Eingliederung in die Gesellschaft.
- b. Unterstützung der Eltern, Angehörigen und Betreuungspersonen von Menschen mit geistiger Behinderung / kognitiver Beeinträchtigung.
- c. Förderung von Einrichtungen und Massnahmen zur Unterstützung und Eingliederung von Menschen mit geistiger Behinderung / kognitiver Beeinträchtigung in allen Phasen ihres Lebens.
- d. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Eltern, Angehörigen bzw. Betreuungspersonen und verwandten Organisationen.
- e. Unterstützung bei Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen durch Invalidenversicherung, Krankenkassen und ähnlichen sozialen Einrichtungen.
- f. Präsenz in den Medien zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen mit einer geistigen Behinderung / kognitiven Beeinträchtigung
- g. Unterstützung von Einrichtungen, die Menschen mit einer geistigen Behinderung / kognitiven Beeinträchtigung Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten bieten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6. Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Kollektivmitgliedern, Gönnern und Gönnerinnen.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind in der Regel Eltern, Elternteile, Angehörige oder gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen von Menschen mit einer geistigen Behinderung / kognitiven Beeinträchtigung. Ebenso Menschen mit einer geistigen Behinderung / kognitiven Beeinträchtigung. Personen, welche die Anliegen des Vereins unterstützen können Aktivmitglied sein.

Kollektivmitglied

Kollektivmitglieder können Behörden, öffentliche und private Körperschaften oder Personengesellschaften sein. Sie sind vereinsrechtlich Aktivmitglieder.

Gönner und Gönnerinnen

Gönner und Gönnerinnen sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie sind vereinsrechtlich Passivmitglieder.

Art. 7. Aufnahme / Ausschluss

Für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Diesbezügliche Beschlüsse des Vorstandes können von den Betroffenen an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig durch Mehrheitsbeschluss.

Art. 8. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Art. 9. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 10. Organe

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 11. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn die Rechnungsrevisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Art. 12. Anträge

Anträge der Mitglieder können vor oder während der Versammlung gestellt werden.

Art. 13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Sachgeschäfte und die Wahlen werden durch offenes Handmehr entschieden, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 14. Teilnahme an Abstimmungen

Stimm- und Wahlrecht haben mündige Aktiv- und Kollektivmitglieder. Elternpaare haben zwei Stimmen, Elternteile eine Stimme. Alle unter Aktiv- und Kollektivmitglieder aufgeführten Personen haben eine Stimme. Der Vorstand enthält sich der Stimme bei Beschlüssen über seine Entlastung.

Art. 15. Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung, sowie Entlastungserklärung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder und Gönner und Gönnerinnen
- Beschlussfassung über Zuwendungen an Dritte
- Genehmigung des Budgets

- Genehmigung des Jahresprogramms
- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand überwiesen werden.

Art. 16: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindesten 3 Mitgliedern. Er organisiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er arbeitet ehrenamtlich, die Spesen werden von der Vereinskasse gedeckt.

Art. 17. Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen im Sinne der Zweckbestimmung und den Zielsetzungen
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 18. Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Solange kein Präsident / keine Präsidentin im Amt ist, ist die Mitgliederversammlung für den Stichentscheid zu befragen.

Art. 19. Protokolle der Mitgliederversammlung

Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der neuen Mitgliederversammlung einsehbar sein.

IV. FINANZEN

Art. 20. Finanzierung und Beiträge

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Jährliche Beiträge der Mitglieder
- Subventionen und Beiträge von Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften, Privatpersonen etc.
- Schenkungen und Legate
- Eigene Veranstaltungen
- Zinserträge

Art. 21. Rechnungsjahr

Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. STATUTENREVISION

Art. 22. Statutenrevision / Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderung der Statuten, über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23. Verbleibendes Vermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist einem Sozialwerk mit ähnlichem Zweck und Ziel zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 24. Inkraftsetzung der Statuten

Die revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2024 genehmigt und treten rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 16. Februar 2012.

Bremgarten, 23. März 2024